



Statuten

VEREIN PFERDEFREUNDE BERNERSCHACHEN

Gilt sowohl für die weibliche wie die männliche Form

1 NAME UND SITZ

NAME UND SITZ

- Art. 1 Unter dem Namen VEREIN PFERDEFREUNDE BERNERSCHACHEN mit Sitz in Attiswil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 & ff. ZGB. gegründet am 31. Januar 2013.

ZWECK

- Art. 2
- Förderung der Gemeinschaft zwischen Mensch und Pferd
 - Ausbildung von Pferd und Reiter
 - Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern

ZUGEHÖRIGKEIT

- Art. 3 Der VEREIN PFERDEFREUNDE BERNERSCHACHEN kann sich pferdesportlichen Dachorganisationen anschliessen.



2 MITGLIEDSCHAFT

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Der VEREIN PFERDEFREUNDE BERNERSCHACHEN kennt folgende Arten von Mitgliedschaft:

- Aktivmitglieder

ein Aktivmitglied ist mindestens 17 Jahre alt. Aktivmitglieder haben das Wahl- und Stimmrecht. Sie sind beitragspflichtig und besuchen die Vereinsanlässe aktiv.

- Jugendmitglieder

sind Jugendliche bis und mit 16 Jahren. Sie brauchen die Zustimmung der elterlichen Gewalt, um in den Verein aufgenommen zu werden. Sie sind beitragspflichtig und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

- Passivmitglieder (Gönnermitglieder)

Passivmitglieder können aus Interesse dem Verein beitreten. Sie haben keine Rechte.

MITGLIEDER

Art. 5 Als Mitglied kann jedermann aufgenommen werden, der den Vereinszweck fördern will. Die Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung.

EHRENMITGLIEDER

Art. 6 Ehrenmitglieder können Personen werden, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, sind aber von jeglicher Beitragspflicht befreit.



VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Der Austritt aus dem VEREIN PFERDEFREUNDE BERNERSCHACHEN erfolgt schriftlich an den Vorstand und ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das austretende Mitglied schuldet seinen Jahresbeitrag bis Ende des Vereinsjahres.

Über den Ausschluss eines Mitglieds beschliesst die Hauptversammlung. Der Ausschluss ohne Angabe der Gründe ist gestattet (Art. 72 ZGB). Für den Ausschluss sind zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung notwendig.

Vereinsmitglieder welche trotz einer Mahnung mit dem Mitgliederbeitrag im Verzug sind, können vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 8 Jedes Aktivmitglied hat an der Hauptversammlung ein Stimmrecht.

Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

- Leistung des Jahresbeitrages

Jedes Aktiv- und Jugendmitglied hat folgende Pflichten:

- Teilnahme an Arbeitseinsätzen, bestimmt durch die Hauptversammlung



3 ORGANE

HAUPTVERSAMMLUNG

EINBERUFUNG

Art. 9 Die Hauptversammlung wird ordentlicher Weise einmal jährlich durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung, die mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Mit der Einladung sind die Traktanden schriftlich bekannt zu geben.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Anträge an die Hauptversammlung sind dem Präsidenten mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzureichen. Der Präsident sorgt dafür, dass der Antrag den Mitgliedern mindestens drei Tagen vor dem Termin der Hauptversammlung in gebührender Form mitgeteilt wird.

Die Hauptversammlung kann nur über Geschäfte und Anträge Beschluss fassen, welche schriftlich traktandiert oder im Fall von Anträgen mindestens 3 Tage im Voraus mitgeteilt worden sind.



VORSITZ UND PROTOKOLL

Art. 10 Den Vorsitz an der Hauptversammlung führt der Präsident oder wenn dieser verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

BEFUGNISSE

Art. 11 Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- Abnahme der Tätigkeitsberichte des Vereinspräsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Rechnungsvoranschlages
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins



BESCHLUSSERFASSUNG

Art. 12 Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Vorschriften über die Einberufung gemäss Art. 9 eingehalten sind.

Die Hauptversammlung beschliesst mit einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Beschlüsse werden durch offene Abstimmungen gefasst, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt. Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anders vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Abstimmung der Präsident durch Stichentscheid.

VORSTAND

Art. 13 Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern:

- Präsident
- Vize Präsident
- Kassier
- Protokollführer
- Sekretär
- (Beisitzer)

Der Vorstand ist von der Hauptversammlung jährlich neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.



BEFUGNISSE DES VORSTANDES

- Art. 14 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt die laufenden Geschäfte, bereitet die Jahresversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Die Finanzkompetenz des Vorstandes wird durch die Hauptversammlung geregelt. Der Vorstand hat die Pflicht, die finanziellen Mittel des Vereins zweckmässig anzulegen.

UNTERSCHRIFT

- Art. 15 Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führt der Präsident zusammen mit dem Kassier.

KONTROLLSTELLE

- Art. 16 Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied (1.Revisor, 2.Revisor und Ersatz). Über die Prüfung der Jahresrechnung ist der Hauptversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen.



4 FINANZEN

EINNAHMEN

Art. 17 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Anderen Einkünften

VEREINSJAHR

Art. 18 Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

HAFTUNG

Art. 19 Für die Verbindlichkeiten des VEREINS PFERDEFREUNDE BERNERSCHACHEN haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.



5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

AUFLÖSUNG

Art. 20 Die Hauptversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Hauptversammlung (Auflösungsversammlung) einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Hauptversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Im Falle der Auflösung des VEREINS PFERDEFREUNDE BERNERSCHACHEN fällt das nach Deckung sämtlicher Passiven noch vorhandenen Vermögen an eine wohltätige Gesellschaft im Pferdebereich.

Art. 21 Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 02.03.2018 genehmigt. Sie treten rückwirkend auf 01.01.2018 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 07.03.2014.

Im Namen des Vereins Pferdefreunde Bernerschachen

Attiswil, 02.03.2018

Die Präsidentin:

Brigitte Binggeli

Die Sekretärin:

Michelle Käch